

# *Newsletter*

## *Inhalt*

<b>Corona-Hilfspaket mit Änderungen im Zivil- und Insolvenzrecht in Kraft getreten</b>	<b>2</b>
<b>Spezial-Webinar - Auswirkungen der Corona-Krise auf Energievertrieb &amp; - beschaffung</b>	<b>3</b>
<b>Einführung des elektronischen Rechnungsformats auf Landes- und Kommunalebene</b>	<b>3</b>
<b>Stadt Stuttgart hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Fernwärmenetzes</b>	<b>4</b>
<b>Fortgeltung der Smart-Meter-Rollout-Fristen trotz Coronavirus</b>	<b>5</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>6</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>6</b>

---

## **Corona-Hilfspaket mit Änderungen im Zivil- und Insolvenzrecht in Kraft getreten**

**Am Freitag, 27. März 2020 hat der Bundesrat in einer Sondersitzung den Gesetzentwurf eines „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ gebilligt und somit die gesetzlichen Corona-Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Infolgedessen gelten befristete Leistungsverweigerungsrechte, eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie Einschränkungen der Insolvenzanfechtungsrechte.**

Das vom Bundesrat gebilligte und noch am 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ sieht insbesondere für Verbraucher und Kleinunternehmen ein Recht vor, Leistungen in Bezug auf ein vor dem 8. März 2020 geschlossenes wesentliches Dauerschuldverhältnis zunächst bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern. Die Bundesregierung ist jedoch bereits ermächtigt, diese Regelung bis zum 30. September 2020 zu verlängern. Als wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind hiervon insbesondere Energie-, Wasser- und Telekommunikationsversorgungsverträge betroffen.

Diese Regelung stellt die Versorgungsunternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Vertriebsseitig besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko bei den bestehenden und noch entstehenden Forderungen sowie die Frage, inwiefern die Versorgungsunternehmen ihrerseits berechtigt sind, die Abführung von Abgaben und Umlagen (Stromsteuer, Konzessionsabgabe, EEG-Umlage etc.) insoweit auszusetzen. Demgegenüber besteht beschaffungsseitig wiederum das Risiko von Übermengen, welche aufgrund der zurückgehenden Energieverbräuche in allen Kundengruppen – insbesondere aber den Gewerbekunden – nicht abgesetzt werden können.

Als weiterer Teil des Corona-Hilfspakets ist die Pflicht zur Insolvenzantragstellung nach § 15a InsO, § 42 Abs. 2 BGB zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, soweit die Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht. Für den Zeitraum der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sind sowohl das Zahlungsverbot als auch die Insolvenzanfechtungsrechte erheblich eingeschränkt.

Christian Teßmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981 - 4787  
E-Mail: christian.tessmann@pwc.com

Nico Wiesekepsieker, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 521 9649 - 7965  
E-Mail: nico.wiesekepsieker@pwc.com

---

## **Spezial-Webinar - Auswirkungen der Corona-Krise auf Energievertrieb & -beschaffung**

Das jetzt beschlossene Gesetz zur Eindämmung der Folgen der COVID 19 Krise hat wesentliche wirtschaftliche und rechtlich-regulatorische Auswirkungen. Hierzu bieten wir Ihnen am Mittwoch, 8. April um 13 Uhr ein ca. 90-minütiges Webinar an. Weitere Informationen finden Sie bitte im beigefügten Einladungsschreiben.

Christian Teßmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981 - 4787  
E-Mail: christian.tessmann@pwc.com

## **Einführung des elektronischen Rechnungsformats auf Landes- und Kommunalebene**

***Ab dem 18. April 2020 sind nun auch die öffentlichen Auftraggeber auf Landes- und Kommunalebene verpflichtet, elektronische Rechnungen (Standard X-Rechnung) empfangen und verarbeiten zu können. Neben öffentlichen Auftraggebern der unmittelbaren Landesverwaltung können hiervon unter anderem auch staatlich beherrschte Verkehrsbetriebe sowie Energieversorgungsunternehmen betroffen sein.***

Die Einführung des elektronischen Rechnungsformats in Deutschland beruht auf der Umsetzungsverpflichtung der EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen. Nachdem die Umsetzung auf Bundesebene bereits erfolgt ist, müssen bis spätestens 18. April 2020 nun auch die Länder entsprechende Regelungen erlassen.

Zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen sind danach zukünftig nicht nur der Bund, die Länder und die Kommunen verpflichtet, sondern unter anderem auch Unternehmen, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen oder im Bereich der Trinkwasser- und Energieversorgung oder dem Personenverkehr tätig sind, bspw. eine Stadtwerke-GmbH.

Ab dem 27. November 2020 gilt zudem: Unternehmen, die eine Rechnung an den Bund oder seine Behörden ausstellen, sind zur Ausstellung elektronischer Rechnungen verpflichtet; mit Ausnahme von Direktaufträgen bis 1.000 Euro. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben droht die Ablehnung und somit die Nichtbezahlung der Rechnung. Die Landesgesetzgeber sehen bislang i.d.R. keine entsprechende Ausstellungspflicht vor.

---

Bei Fragen zur Betroffenheit Ihres Unternehmens oder der Einführung eines elektronischen Rechnungsformates, sprechen Sie uns gerne an. Gleichzeitig möchten wir Ihnen zu diesem Thema auch ein Webinar anbieten. Die Einladung hierzu finden Sie anbei.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981 - 7259  
E-Mail: bjoern.jacob@pwc.com

Julia Schmidt, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981 - 4039  
E-Mail: julia.s.schmidt@pwc.com

## ***Stadt Stuttgart hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Fernwärmenetzes***

***Ein im Jahr 2013 abgelaufener Wegenutzungsvertrag zwischen der Stadt und EnBW enthielt keine Regelung zur anschließenden Netzübertragung. In Fortsetzung an das LG Stuttgart (Urt. v. 14.02.2019, Az. 11 O 225/16) hat nun das OLG Stuttgart in seinem Urteil vom 26. März 2020 (Az. 2 U 82/19) bestätigt, dass der Energieversorger EnBW sein Fernwärmenetz nicht an die Stadt herausgeben muss.***

Das OLG Stuttgart stellte zunächst fest, dass die Stadt nicht Eigentümerin der Fernwärmeversorgungsanlagen geworden sei und sie auch keinen Anspruch auf Übereignung der Anlagen habe. Ein Vertrag, dessen Regelungsziel alleine in der Gestaltung der Wegenutzung für die Zwecke eines Fernwärmetransportsystems liege und der keine Endschaftsregelung enthalte, sei nicht dahingehend auszulegen, dass der bisherige Fernwärmenetzbetreiber das Fernwärmenetz an den Wegeeigentümer zu übereignen habe. Rechtsgrundlagen außerhalb des Vertrages bestünden ebenfalls nicht. Zwar regle § 946 BGB, dass bei einer beweglichen Sache, die mit dem Grundstück so verbunden wird, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache erstreckt. Bei den Fernwärmeversorgungsanlagen handle es sich jedoch nicht um wesentliche Bestandteile eines Grundstücks, sondern um Scheinbestandteile, die nur zum vorübergehenden Zweck mit Grund und Boden verbunden wurden.

Allerdings sei die Stadt Eigentümerin der Grundstücke, auf denen die Anlagen errichtet wurden. Deswegen könne sie die Beseitigung der dort errichteten Anlagen verlangen, nachdem der Konzessionsvertrag abgelaufen war. Dies verstoße auch nicht gegen das Schikaneverbot. Denn das wirtschaftliche Interesse des bisherigen Fernwärmenetzbetreibers, seine Kunden weiter zu beliefern, sei nicht geeignet, mithilfe des gegen die Folgen der Vertragsbeendigung erhobenen Schikaneinwandes weiterreichende Nutzungsrechte zu erhalten, als sie vertraglich zugesichert wurden.

Die EnBW hatte die Stadt Stuttgart im Rahmen einer Widerklage aufgefordert, ein Angebot für den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrags für den Betrieb des Fernwärmeversorgungssystems abzugeben. Während die Vorinstanz, das LG Stuttgart, einen entsprechenden Anspruch aus dem Kartellrecht bejaht hatte, lehnte das OLG Stuttgart dies nun ab. Die Stadt sei nicht zur Vergabe von Wegenutzungsrechten verpflichtet, wenn sie in ihrem Gebiet ausschließlich selbst ein Fernwärmetransportsystem betreibe. Solange sie mit

---

Dritten keine entsprechenden entgeltlichen Verträge schließe, werde sie nicht unternehmerisch tätig.

Die Revision ließ das Gericht nicht zu. Für die Parteien ist damit nur noch eine Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof möglich. Da es sich anders als vom OLG angenommen, bei der Anwendung von § 19 GWB im Hinblick auf Wegerechte um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung für die Fernwärmeversorgung handelt, wäre eine höchstrichterliche Klärung wünschenswert.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 7259  
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

## **Fortgeltung der Smart-Meter-Rollout-Fristen trotz Coronavirus**

***In ihrer gemeinsamen Mitteilung Nr. 10 vom 17. März 2020 adressieren die Bundesnetzagentur (BNetzA) Beschlusskammern 6 und 7 die Fristen zum Smart-Meter-Rollout nicht. Die Ausführungen zu den kurzfristigeren Prozessfristen lassen jedoch Rückschlüsse auf den Smart-Meter-Rollout zu.***

Die Beschlusskammern teilen mit, dass Prozessfristen trotz der Coronavirus-Pandemie grundsätzlich einzuhalten sind. Im Einzelfall lasse man Augenmaß walten. Diese Ausführungen bedeuten, dass die gesetzlichen Fristen für den Rollout intelligenter Messsysteme auch durch die Pandemie nicht verändert werden. Die Rollout-Fristen werden nicht explizit adressiert. Die Prozessfristen sind deutlich kürzer und spontaner durch die EVU zu erfüllen, sollen aber dennoch weiterhin eingehalten werden. Übertragen auf Rollout-Fristen bedeutet dies, dass derzeit nicht abzusehen ist, dass die aktuelle Situation eine Verzögerung oder Verlängerung nach sich zöge.

Die gesetzlichen Fristen des Rollouts legt das Messstellenbetriebsgesetz fest. Eine Änderung könnte grundsätzlich nur durch eine Änderung des Gesetzes herbeigeführt werden. Aufgrund der Mitteilung betreffend die Prozessfristen ist eine solche für die absehbare Zukunft nicht zu erwarten.

Für Rückfragen zum Thema Metering und die zugrundeliegende Rechtslage – auch im Kontext mit aktuellen Herausforderungen – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357-5142  
E-Mail: henning.winkelmann@pwc.com

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@pwc.com](mailto:peter.mussaeus@pwc.com)

RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@pwc.com](mailto:christoph.fabritius@pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)